

ner Uebereinkunft zu Folge, kostenfrei in Conventionsgeld zum Cours von 103 pro Cent an das Steuer-Aerarium allhier baar verabfolgt worden.

Ihro K. M. und des Prinzen Mitregenten K. H. finden Sich nicht nur, in Erinnerung der Eingangs gedachten Zusicherung bewogen, die getreuen Stände von diesem Erfolg der oberwähnten Verhandlung hierdurch in Kenntniß zu setzen, sondern geben denselben auch aus der weitem auszüglichen Beifuge nebst Rechnungsunterlagen zu ersehen, wie das den hiesigen Unterthanen zugestandene Bauschquantum der 80,000 Thlr. — = — = (mit Einschluß der vorbemerkten 20,000 Thlr. — = — =, welche Allerhöchst- und Höchst-Dieselben den Unterthanen zu seiner Zeit aus der betreffenden Casse gewähren wollen) unter die einzelnen Kreiße, pro rata ihrer Forderungen, zu vertheilen, und was einigen derselben wegen der im Jahre 1806. an sie abgereichten Natural-Vorschüsse, davon zu kürzen und zum Kriegs-Zahlante einzuzahlen seyn würde. Da jedoch die Vertheilung dieser Gelder unter die Individuen, welche in den Jahren 1805. und 1806. die Preussischen Truppen verpflegt haben, in Betracht der immittelst eingetretenen Besitzveränderungen kaum thunlich seyn dürfte, so ist in Erwägung gekommen, auf welche andere Weise jene Summe entweder bei künftig erforderlichen Landesbewilligungen zur Erleichterung sämtlicher Unterthanen, oder zu sonstigen, den letztern insgesammt zu gut kommenden allgemeinen Zwecken zu verwenden seyn möchte.

Ihro K. M. und des Prinzen Mitregenten K. H. geben den getreuen Ständen diese Frage zur Berathung und gutachtlichen Erklärung anheim, benachrichtigen sie zugleich, daß die zum Deposito des Steuer-Aerarii gekommenen Gelder an

Neun und Sechszig Tausend, Fünfhundert Drei und Vierzig Thaler 17 gr. — = immittelst, mit allerhöchst- und höchster Genehmigung, gegen genügliche Sicherheit zinsbar angelegt worden sind, und bleiben ihnen mit Huld und Gnaden wohl beigegeben.

Dresden, den 1sten März 1831.

A u t o r.

Friedrich August, K. u. S.

(L.S.) Gottlob Adolf Ernst Nostiz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

Die unterzeichneten, nach der Note der Königl. Sächsischen Gesandtschaft vom 25. März 1829. und der Erwiederungsnote des Königl. Preussischen Cabinets-Ministerii vom 3. Mai 1829. dazu ernannten Commissarien Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs von Sachsen, und zwar:

der Königl. Preussische Wirkliche Geheime Kriegsrath Carl Johann Pomowiz, und
der Königl. Sächsische Legationsrath Johann Friedrich Lemaistre,